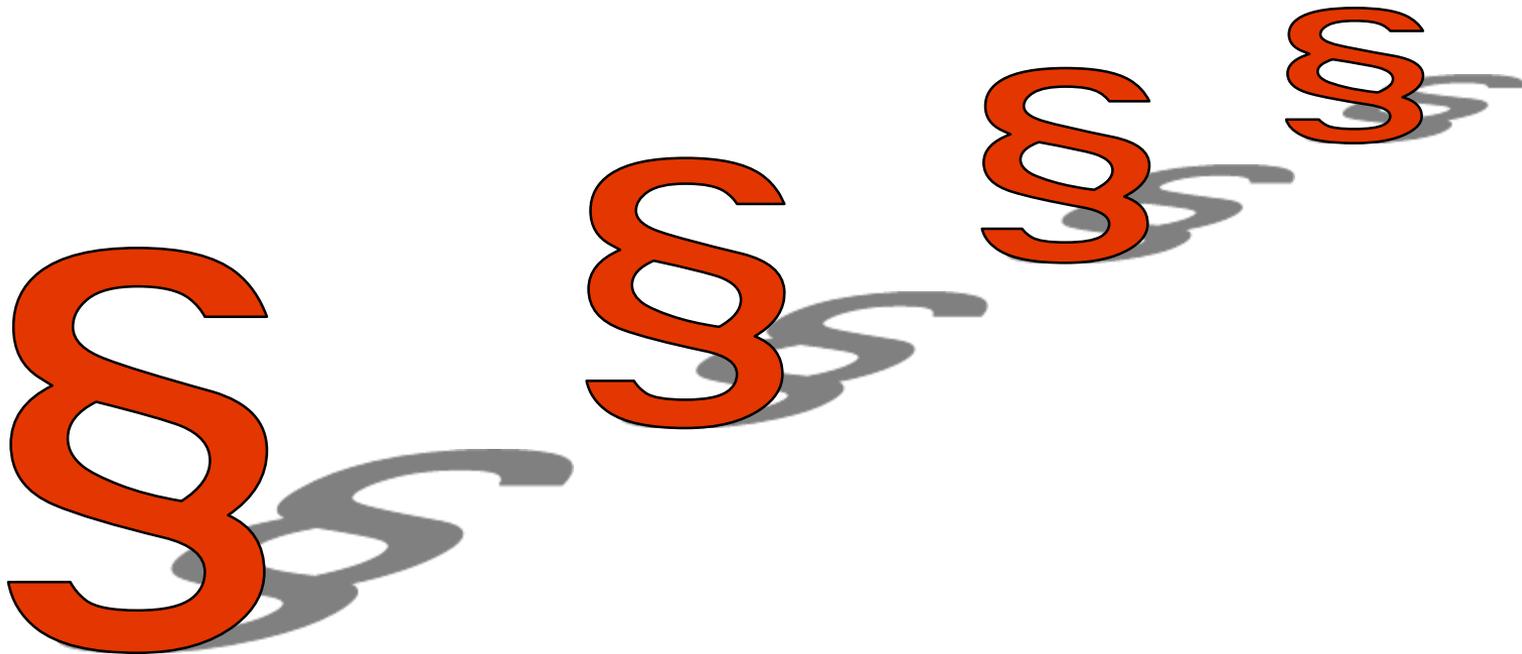


Rechtliche Bestimmungen im Pflanzenschutz





Gliederung

- I Rechtliche Regelungen im Überblick
- I Sachkunde
- I Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- I Zulassung und Genehmigung
- I Anwendungsgebiete
- I Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- I Gute fachliche Praxis
- I Aufzeichnungspflicht
- I Zusammenfassung

Rechtliche Regelungen im Überblick

- EU-Verordnungen und Richtlinien
 - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
 - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- Regelungen der Länder
 - ⇒ Verordnungen
 - ⇒ Allgemeinverfügungen
- Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide





Gliederung

- I Rechtliche Regelungen im Überblick
- I Sachkunde
- I Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- I Zulassung und Genehmigung
- I Anwendungsgebiete
- I Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- I Gute fachliche Praxis
- I Aufzeichnungspflicht
- I Zusammenfassung

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht den Sachkundenachweis?



- Anwender
- Berater
- Ausbilder
- Verkäufer (gewerbsmäßig)
- Verkäufer über das Internet (auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit)

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht keinen Sachkundenachweis?



- Anwendung im Haus- und Kleingarten
- einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht durch eine sachkundige Person
- Anwendung im Ausbildungsverhältnis unter Anleitung durch eine sachkundige Person

Einfache Hilfstätigkeiten können z.B.
bei der Verwendung von handgeführten Streichgeräten bei der Unkrautbekämpfung
im Grünland
oder bei der Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung
anfallen

Sachkunde im Pflanzenschutz

Einfache Hilfstätigkeiten



Pflanzenschutzdienste
der Länder



Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz

Leitlinie der Länder zur Festlegung von Tätigkeiten

nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz
Stand November 2016



Quelle:
Internetseiten der
Pflanzenschutzdienste

Sachkunde im Pflanzenschutz

Fortbildungspflicht



- Sachkundige müssen einmal in 3 Jahren eine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung besuchen
- für Personen, die am 14. Februar 2012 sachkundig gewesen sind, begann der erste Dreijahreszeitraum für die Fort- und Weiterbildung am 1. Januar 2013 (Altsachkundige)
- für Personen, die sich ab dem 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- und Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Zeitraum für die Fort- und Weiterbildung ab der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises (Neusachkundige)

Sachkunde im Pflanzenschutz

Fortbildungspflicht



- Wann beginnt der erste Fortbildungszeitraum?
Datum steht auf dem Sachkundenachweis (Rückseite)
- Altsachkundige (sachkundig gewesen am 14. Februar 2012): einheitliche Dreijahreszeiträume, einheitlicher Start-Termin 1. Januar 2013

1. Zeitraum	2013	2014	2015
2. Zeitraum	2016	2017	2018

- Neusachkundige (z.B. sachkundig ab 4. April 2017): individuelle Dreijahreszeiträume, individueller Start-Termin

1. Zeitraum	4.4.2017	2018, 2019	3.4.2020
2. Zeitraum	4.4.2020	2021, 2022	3.4.2023



Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Prüfpflicht für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte

Geräte, die bis 30. Juni 2016 erstmals geprüft werden müssen

- Nebelgeräte
- Karrenspritzen
- Schlauchspritzanlagen
- Streifenspritzgeräte (Unterstock, Band)
- Stationäre Flächenspritzgeräte für Zierpflanzen- und Gartenbaubetriebe (Gießwagen)
- Spritzzüge
- Zweiwegfahrzeuge
- Luftfahrzeuge



Prüfpflicht für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte

Geräte, die bis 31. Dezember 2020 erstmals geprüft werden müssen

- Stationäre und mobile Beizgeräte
- Granulatstreugeräte
- Schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte
- Bodenentseuchungsgeräte



Ausgenommen sind tragbare Pflanzenschutzgeräte

- Sprühflaschen
- Druckspeicherspritzgeräte
- Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber
- handbetätigte Rückenspritzgeräte
- motorbetriebene Rückenspritzgeräte
- motorbetriebene Rückensprühgeräte



Gliederung

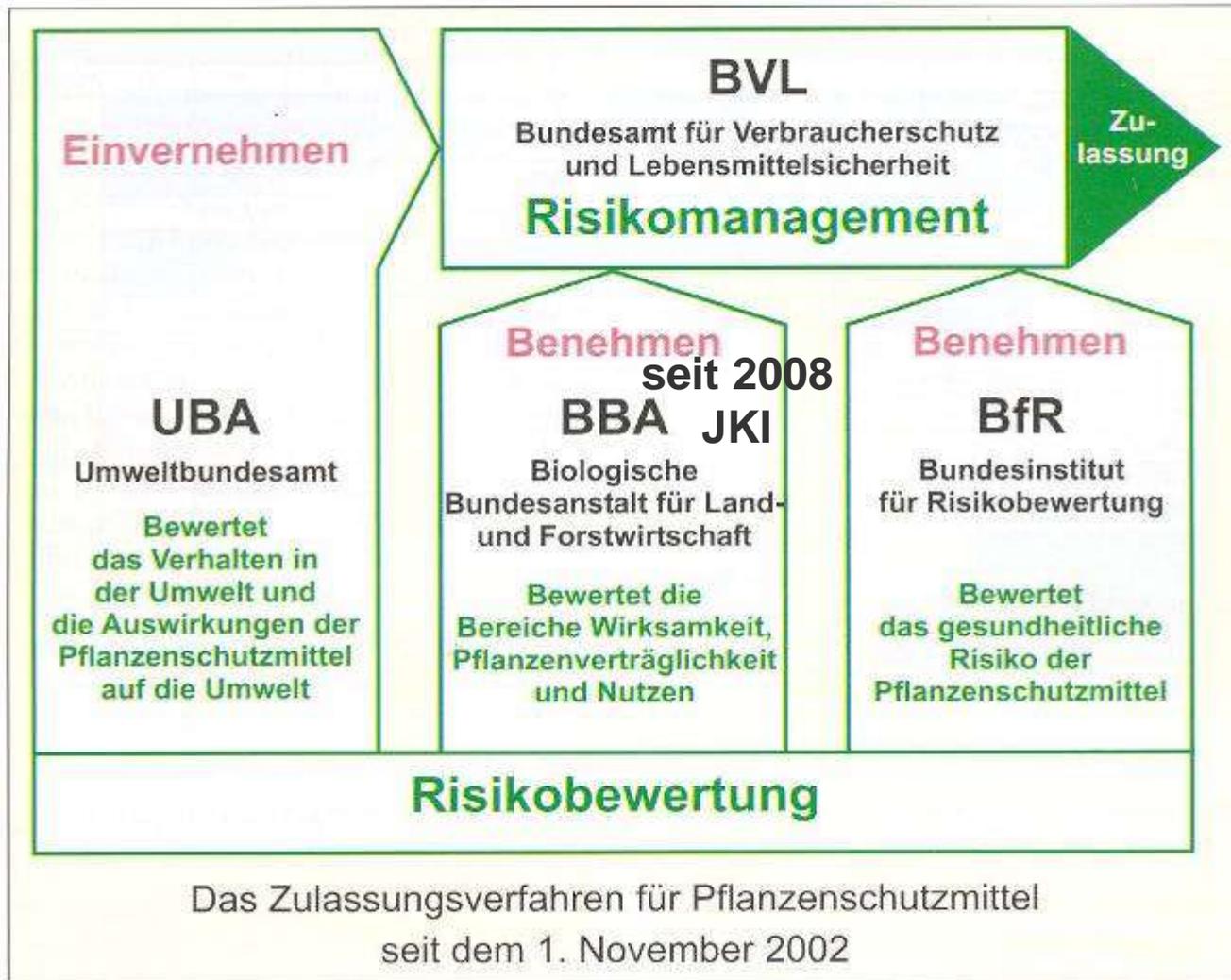
- I Rechtliche Regelungen im Überblick
- I Sachkunde
- I Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- I Zulassung und Genehmigung
- I Anwendungsgebiete
- I Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- I Gute fachliche Praxis
- I Aufzeichnungspflicht
- I Zusammenfassung

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel müssen behördlich zugelassen werden
(Grundlage: VO (EG) Nr. 1107/2009, § § 28 ff. PflSchG).

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** ist die zuständige **nationale Behörde** für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland.





Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

§ 31 Pflanzenschutzgesetz: Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder innergemeinschaftlich verbracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen **in deutscher Sprache** und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

- Handelsname oder Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- Zulassungsnummer
- Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers oder desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel verpackt oder kennzeichnet
- Wirkstoffe: Name und Konzentration
- Anwendungsgebiete und -bestimmungen laut Zulassung
- Gebrauchsanleitung
- sonstige Angaben nach VO (EU) Nr. 547/2011.

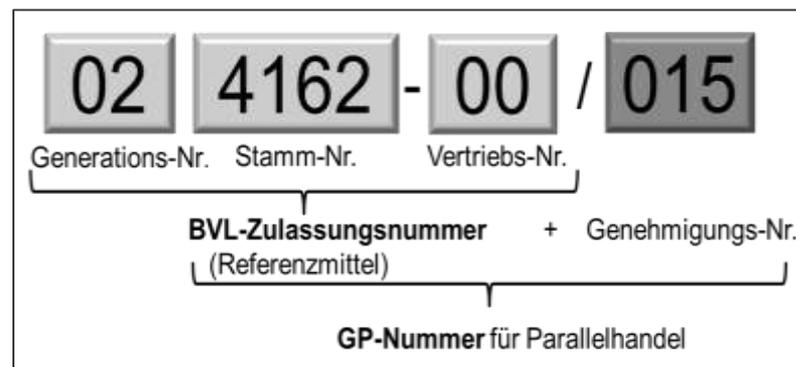
Umfüllen/ Abfüllen in andere Verpackungen ist nicht zulässig!



Pflanzenschutzmittel nach aktueller Zulassung anwenden

- in den jeweils gültigen **Anwendungsgebieten** (Indikationen)
- nach den jeweils gültigen **Anwendungsbestimmungen**
- die Gebrauchsanleitung enthält nicht immer die aktuellen Angaben
- Pflanzenschutzmittel mit aktueller Zulassungsnummer anwenden

bei Verstoß:
Bußgeld



Aufbrauchfrist und Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel

§ § 12 Absatz 5 und § 28 Absatz 4 PflSchG

Normalfall: Zulassung endet mit Zeitablauf



Aufbrauchfrist	18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung
Abverkaufsfrist	6 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung



Notfallsituationen

vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG bei „Gefahr im Verzuge“	Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG in Notfallsituationen	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Kleinkulturen



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
Genehmigung nach § § 18, 18a PflSchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	Zulassung für geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 VO (EG) Nr. 1107/2009	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Kleinstkulturen



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
<p>Genehmigung im Einzelfall nach § 18b PfISchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet</p>	<p>Genehmigung im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 PfISchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet</p>	<p>Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

Nichtkulturland



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
<p>Genehmigung nach § 6 Absatz 3 PflSchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)</p>	<p>Genehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)</p>	<p>Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

Nichtkurland

Beispiel:

Ein Grundstückseigentümer oder Dienstleister spritzt ohne Ausnahmegenehmigung ein Herbizid gegen Unkräuter auf Wegen und Hofflächen.

Folge:

Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld nach Pflanzenschutzrecht gegen den Anwender

Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz antragspflichtige Flächen: Nichtkulturland

- Wege und Plätze, z.B. Wirtschaftswege, Gehwege, Abstellplätze, Hof- und Betriebsflächen
- Wege in Parkanlagen und auf Friedhöfen
- Gleisanlagen, z.B. Privatbahngleise, Betriebs-Anschlussgleise
- Flächen der Energieversorgung
- Flächen, die der militärischen Sicherheit dienen
- Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen (Ödland), Wegränder
- landwirtschaftlich nicht genutztes Grasland, z.B. bei Bekämpfung von Gehölzaustrieb oder Riesen-Bärenklau

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
nicht geregelt	<p>Genehmigung nach § 17 Absatz 2 und 6 PflSchG auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind</p> <p>(z.B. öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Spielplätze)</p>	<p>Absatz 2: BVL (Positivliste) www.bvl.bund.de</p> <p>Absatz 6: Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

§ 17 Absatz 1 PflSchG: Definition



dazu gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens



Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung



Anwendungsgebiet = Kultur + Schadorganismus

Kultur/ Objekt	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Winterweichweizen	Halmfestigung
Winterraps	Weißstängeligkeit
Kartoffel	Kraut- und Knollenfäule
Himbeere	Rutensterben
Salate	Nacktschnecken
Weinrebe	Spinnmilben
Zierpflanzen	Stauchen
Wege und Plätze mit Holzgewächsen	Einkeimblättrige Unkräuter, zweikeimblättrige Unkräuter

Anwendungsgebiet = Kultur + Schadorganismus

Kultur/ Vorratsgut /Objekt	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Kernobst Apfel Kartoffel	Schorf (Venturia spp.) Schorf (Venturia spp.) Kraut- und Knollenfäule
Zierpflanzen Zierpflanzen Vorratsgüter	Saugende Insekten Blattläuse Wanderratte
Wege und Plätze mit Holzgewächsen Rasen (Zierrasen)	Einkeimblättrige Unkräuter, zweikeimblättrige Unkräuter Moose



Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- **Anwendungsbestimmungen und Auflagen**
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Auflagen und Anwendungs- bestimmungen für Pflanzenschutzmittel

- BVL erteilt bei der Zulassung Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- können für das Mittel gelten oder nur für bestimmte Anwendungen
- können auch nachträglich erteilt oder geändert werden oder wegfallen
- große Vielfalt von Regelungen, die von Jahr zu Jahr zunimmt
- Hersteller muss diese Vorschriften auf der Packung abdrucken
- Anwender sollte unbedingt die Gebrauchsanleitung durchlesen
- dort steht alles, was zu beachten ist für eine sichere Anwendung



Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Folgen bei einem Verstoß

- Auflagen sind in der Regel nicht bußgeldbewehrt
- Behörde kann anordnen, dass der Anwender eine bestimmte Auflage einhalten muss
- Verstoß gegen die behördliche Anordnung ist bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- Gewässerabstände
- Abstände zu Saumbiotopen
- **neu bei Zulassungen seit März 2018: Vorschriften im Gesundheitsschutz**
- NG329 Die maximale Aufwandmenge von 1000 g Wirkstoff pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG330 Auf derselben Fläche in den beiden folgenden Kalenderjahren keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Metazachlor.
- NG408 Keine Anwendung auf gedrähten Flächen zwischen dem 01. Juni und dem 01. März.





Gewässerabstand nach Wasserrecht in Sachsen

Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ist im Gewässerrandstreifen **verboten**:

„in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel“.

Gemessen wird ab Böschungsoberkante!

Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Beispiel: Rodentizide mit Wirkstoff Zinkphosphid

- NT661 Der Köder muss tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Dabei sind geeignete Geräte (z. B. Legeflinte) zu verwenden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel Folgen bei einem Verstoß

- alle Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen





Bienenschutzverordnung



Bienenstand



§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung

Keine Anwendung bienengefährlicher Mittel

- an blühenden Pflanzen,
- an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden

Kategorien der Bienengefährlichkeit, z. B.

- bienengefährlich (B1) NB661
- bienengefährlich, außer nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr (B2) NB662
- nicht bienengefährlich, aufgrund festgelegter Anwendung (B3) NB663
- nicht bienengefährlich (B4) NB664

Quelle: Fachbeirat Naturhaushalt des BVL





Gliederung

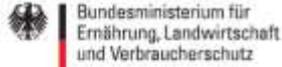
- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung



Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

veröffentlicht 1998, Neufassung 2005 und 2010

- Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 2a Abs. 1 PflSchG), diese schließt den integrierten Pflanzenschutz ein
- ist gesetzliche Vorschrift
- Handlungsanforderungen an Anwender von Pflanzenschutzmitteln
- Grundsätze sind nicht bußgeldbewehrt nach Pflanzenschutzrecht
- Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass bestimmte Grundsätze eingehalten werden
- Verstoß gegen die Anordnung ist ordnungswidrig und bußgeldbewehrt



Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Grundsätze für die Durchführung



Inhalt

	Seite
1. Aktualisierte Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ..	3
2. Ziel, Rahmen und Zusammenhänge	5
3. Struktur der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ..	14
4. Allgemeine Grundsätze	15
5. Grundsätze für Maßnahmen, die einem Befall durch Schadorganismen vorbeugen	16
6. Grundsätze für die Einschätzung und Bewertung des Schadens, der durch Krankheitserreger, Schädlinge und Unkräuter hervorgerufen werden kann	26
7. Grundsätze für die Auswahl der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen	30
8. Grundsätze für die sachgerechte Anwendung nichtchemischer Pflanzenschutzmaßnahmen	32
9. Grundsätze für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	37
10. Grundsätze für die Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	46
11. Grundsätze und Hinweise für den bestimmungsgemäßen und sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutzgeräten	49
12. Grundsätze zum Schutz bestimmter angrenzender Flächen	57
13. Grundsätze für das Lagern, das Entsorgen und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	59
14. Grundsätze für die Erfolgskontrolle von Pflanzenschutzmaßnahmen	62
Glossar	64

Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden vor Abtrift veröffentlicht Mai 2016 (BVL)

- Abstand zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (z.B. Wohngrundstücken, öffentlichen Flächen, Gärten) und begangenen Wegen (nur wenn zum Anwendungszeitpunkt Personen auf dem Weg sind)
 - Spritzen/Sprühen in Flächenkulturen: 2 m Abstand
 - Spritzen/Sprühen in Raumkulturen: 5 m Abstand
 - ist immer einzuhalten
 - größere Abstände werden als Anwendungsbestimmung festgesetzt
- Gute fachliche Praxis:
Abtrift ist
grundsätzlich
zu vermeiden!**

Informationsangebot

Pflanzenschutz-
Informationsbroschüren,
Faltblätter

Warndienst-
abonnement



Internet



www.smul.sachsen.de/lfulg

- Pflanzenschutzhinweise im Aktuellen Rat
- Wetterdaten

Pflanzenschutzinformationen des
Sächsischen Landesamtes für
Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Referat Pflanzenschutz

Zeitungen und
Zeitschriften
z. B. Aktueller
Rat in der
Bauernzeitung



Feldtage,
Versuchsbesichtigungen,
Fachveranstaltungen

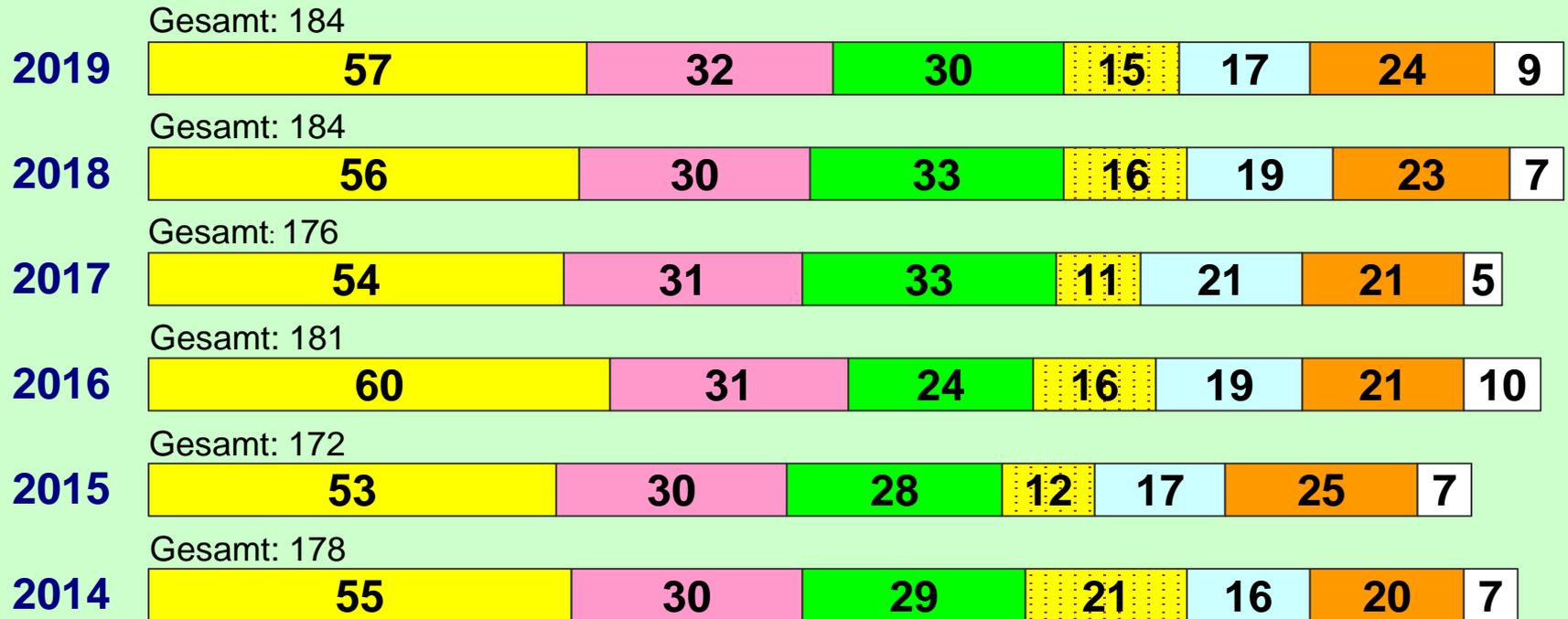


Internet

www.isip.de

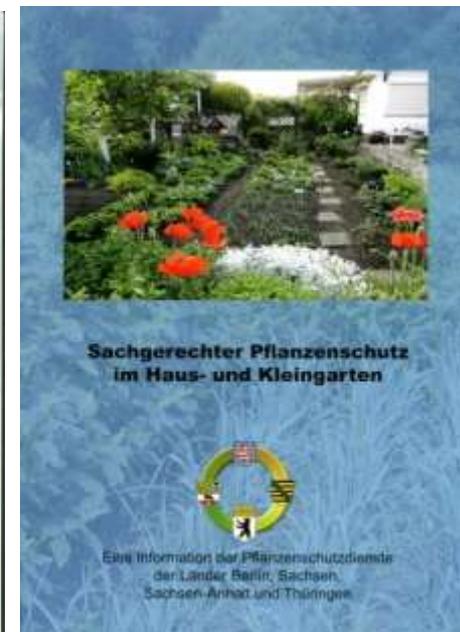
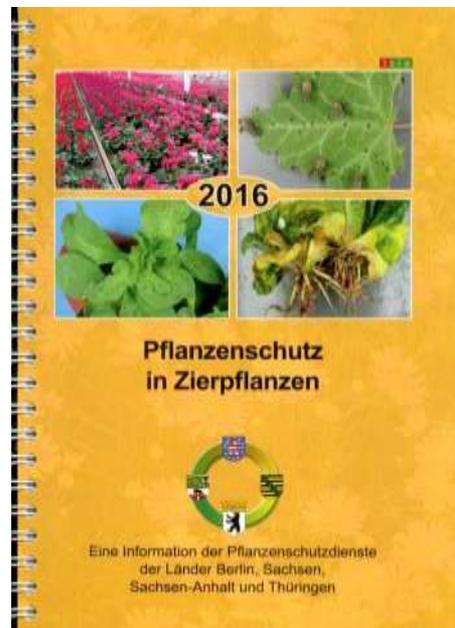
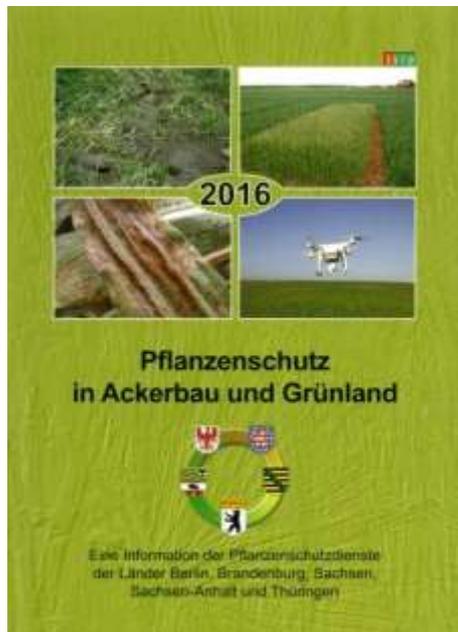
- Entscheidungshilfen / Prognosemodelle
- Ergebnisse von Befalls-erhebungen/ Schad-erregerüberwachung
- Warndienst

Pflanzenschutz-Warndienst



■ Feldbau
 ■ Obstbau
 ■ Gemüsebau
 ■ Öko-Gemüsebau
 □ Weinbau
 ■ Zierpflanzenbau
 □ Allgemein

Pflanzenschutz-Warndienst Broschüren



sowie jährliche aktuelle Zulassungslisten Obstbau und Weinbau

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

■ Internet-Angebot des BVL : www.bvl.bund.de

→ Pflanzenschutzmittel → Zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Online-Datenbank
- Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
- Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
- Übersicht über Notfallzulassungen
- Übersicht über Genehmigungen der Länder im Einzelfall
- Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
- Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
- und weitere Informationen

■ Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)

■ Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Name des Pflanzenschutzmittels
- Anwendungszeitpunkt
- Aufwandmenge
- Flächenbezeichnung
- Anwendungsgebiet = Kulturpflanze + Schadorganismus*

* Gute fachliche Praxis

Wie ist aufzuzeichnen?



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009



- **verantwortlich:** Anwender
- Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- **Aufbewahrungsfrist:** bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens **drei** weitere Jahre
- **Verstoß:** Bußgeld bis 10.000 € möglich

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Zunahme von rechtlichen Regelungen und Beschränkungen
- Ausnahmen von der Sachkundepflicht: einfache Hilfstätigkeiten
- Sachkunde-Fortbildungspflicht: einmal in 3 Jahren
- weitere Pflanzenschutzgeräte seit 2016 bzw. 2020 prüfpflichtig
- nur zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel anwenden
- Anwendung nur in zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten (Kultur + Schadorganismus/ Verwendungszweck)
- neue Anwendungsbestimmungen, zunehmend auch zum Gesundheitsschutz
- Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden: 2 m/ 5 m
- Anwendungen vollständig aufzeichnen
- Die zuständige Behörde kontrolliert die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Bei Verstößen droht Bußgeld und evtl. Kürzung von Fördermitteln.